



Schwarzbuch

Kleines Glücksspiel

**Daten und Fakten für verantwortungsbewusste
Verhandlungen im Finanzausschuss des
Nationalrats**

0.	Einleitung	3
1.	Die Gefährlichkeit von Spielautomaten.....	5
1.1.	Suchtgefahr	5
1.2.	Kriminalität.....	6
1.3.	Jugendliche.....	7
1.4.	Soziale Probleme.....	9
2.	Gefährliche Betreiber	9
2.1.	Novomatic.....	9
2.2.	Casinos und Lotterien	20
2.3.	Weitere Betreiber	21
3.	Bisherige Praxis und Probleme	22
3.1.	Abgrenzungsschwierigkeiten.....	22
3.2.	Jugendschutz.....	22
3.3.	Vollzugsprobleme	23
3.4.	Steuerhinterziehung.....	23
4.	Internationaler Vergleich.....	23
5.	Die Novomatic-Novelle und ihre Folgen	23
5.1.	Kompetenzprobleme	24
5.2.	Einsatzgrenzen	25
5.3.	elektronische Anbindung.....	25
5.4.	Identitätskontrolle.....	25
5.5.	Spielerschutz	26
5.6.	VLT.....	27
5.7.	garantierte Einnahmen der Länder.....	27
5.8.	Verbesserter Vollzug?.....	29
5.9.	Sonstiges	29
6.	Verbesserungsvorschläge	29
6.1.	Kompetenz.....	29
6.2.	Vollziehung	30
6.3.	Spielerschutz	31
6.4.	Konzessionen	32
6.5.	Steuern	32
6.6.	Fehlende Regelungen.....	33
7.	Schlussbemerkung.....	34

0. Einleitung

Die Regierung will mit einem neuen Glücksspielgesetz einen langen Streit beenden. Viele Jahre lang kämpften zwei Gruppen um die Vorherrschaft im österreichischen Glücksspiel:

- die Casinos AG mit den Österreichischen Lotterien
- und der Novomatic-Konzern als marktbeherrschendes Unternehmen im Kleinen Glücksspiel.

Im Zentrum des Streits steht das Glücksspiel mit Automaten, das sogenannte „Kleine Glücksspiel“. Der Name führt leicht in die Irre. Vom Umsatz her ist das Kleine Glücksspiel längst das größte. Und von den Gefahren her ist es die härteste Droge, die der Glücksspielmarkt Spielsüchtigen zu bieten hat.

Der Vorgänger des jetzigen Finanzministers hat seinen Beamten einen Auftrag gegeben: ein Gesetz zu erarbeiten, dass sowohl die Interessen der Casino AG als auch die Interessen von Novomatic berücksichtigt. Eine dritte Gruppe fand dabei kaum Beachtung: die betroffenen Menschen.

Hunderttausende Menschen sind in Österreich bereits Opfer des Kleinen Glücksspiels geworden:

- **als Süchtige.** Rund 160.000 Menschen sind heute vom Automatenspiel krankhaft abhängig. Weitere 240.000 sind akut durch Spielsucht gefährdet.
- **als Familienmitglieder.** Auf jeden Süchtigen kommen zwei bis drei Angehörige, deren Existenzen nicht nur wirtschaftlich mit ruiniert werden.
- **als Jugendliche.** Die Strategie der Spielsalons zielt vor allem auf Jugendliche, von denen ein großer Teil in kurzer Zeit in Schulden und Beschaffungskriminalität abrutscht.
- **als Verbrechensopfer.** Automatenspielsucht hat nicht nur in Wien Drogensucht als wichtigstes Motiv der Beschaffungskriminalität abgelöst. Durch Diebstähle und Raubüberfälle werden Jahr für Jahr Tausende Menschen zu Opfern einer verfehlten Glücksspielpolitik.

Die Bundesregierung hat am 13.4.2010 beschlossen, dem Nationalrat ohne vorheriges Begutachtungsverfahren zwei Novellen zum Glücksspielgesetz zuzuleiten. Im Vorfeld haben die Glücksspielkonzerne alles getan, um sich das Gesetz zu kaufen. Sie haben Millionen in Inserate investiert, an Parteien gespendet und Lobbyisten wie Walter Meischberger für die Beeinflussung des Gesetzgebungsprozesses bezahlt.

Dabei setzen sie politisch vor allem auf eines: auf die Abhängigkeit der Bundesländer von Glücksspielsteuern. Die Legalisierung des Kleinen Glücksspiels hat vor allem zu einem geführt: dass sich vier Länder von fast 100 Millionen abhängig fühlen.

„Ich bin gegen das Automatenglücksspiel – aber unsere Länder bestehen auf dem Geld.“ Das war das Hauptargument, dem wir bei unserem Vorschlag, dieses Gesetz gründlich und verantwortungsvoll zu beraten, bei vielen GesprächspartnerInnen im Parlament begegneten.

Dass von der Sozialhilfe für die zerstörten Familien bis zur Verbrechensbekämpfung das Kleine Glücksspiel die Republik viel mehr kostet als einzelne Länder profitieren, scheint manche Landespolitiker nicht zu stören. Der Nationalrat trägt hier allerdings eine größere Verantwortung.

Die Vertreter des organisierten Glücksspiels haben ihre Argumente mit Millionen Euro unterfüttert. Wir legen das Gegenpapier vor: das Schwarzbuch „Glücksspiel“.

Der Nationalrat wird sich entscheiden müssen: zwischen den Steuermillionen aus der Spielsucht und dem Schutz von Jugendlichen, Familien und den Menschen, die als nächste Opfer der Beschaffungskriminalität werden könnten.

1. Die Gefährlichkeit von Spielautomaten

1.1. Suchtgefahr

In den vergangenen Jahren haben mehrere nationale und internationale Studien die besondere Gefahr von Glücksspielautomaten eindeutig nachgewiesen. Im Vergleich mit anderen Formen des Glücksspiels steht eines fest: Das Spiel an Spielautomaten ist das gefährlichste Spiel von allen.

Über die Anzahl der Betroffenen in Österreich liegen bisher keine verlässlichen Daten vor. Eine seriöse Auswertung aller Studien kommt dabei zu einer plausiblen Abschätzung. Wo das Glücksspiel legalisiert ist, sind zumindest ein bis drei Prozent pathologischer der erwachsenen Bevölkerung süchtig. Weitere drei Prozent gelten als akut gefährdet¹.

Allein Wien kommt so auf 17.000 bis 50.000 pathologische Spieler. In ganz Österreich sind wahrscheinlich 80.000 bis 240.000 pathologisch spielsüchtig, weitere 240.000 sind gefährdet.

Die mitbetroffenen Angehörigen sind in diesen Schätzungen nicht berücksichtigt.

1.1.1. „Hartes Glücksspiel“

ExpertInnen unterscheiden zwischen „hartem“ und „weichem“ Glücksspiel. So wie harte Drogen ist auch hartes Glücksspiel besonders suchtgefährlich. Hartes Glücksspiel erkennt man an mehreren Merkmalen: Viele Spiele folgen schnell aufeinander. Die Zeit zwischen Einsatz und Gewinnchance ist damit sehr kurz. Gelegentliche kleine Gewinne sowie Ton- und Lichteffekte verstärken noch den Anreiz. Und: Durch die schnelle Spielfolgen können in kurzer Zeit große Summen verspielt werden können.²

Das weiche Glücksspiel beginnt bei Brieflosen und Klassenlotterie. Am anderen Ende der Skala steht das Automatenglücksspiel. Wer dort landet, kann sich von der Sucht bis zur Beschaffungskriminalität bald in einer ähnlichen Situation wie die KonsumentInnen harter Drogen wiederfinden.

1.1.2. Spielautomaten als Einstieg und Endstation

Nach einer deutschen Studie sind 80 bis 90 Prozent aller Spielsüchtigen über das Spiel an Glücksspielautomaten süchtig geworden³. 40 bis 70 Prozent der Spielsüchtigen spielen ausschließlich an Glücksspielautomaten⁴.

Der Einstieg ins pathologische Spielen geht über Automaten wesentlich schneller als über andere Spielformen.⁵

Spielautomaten gelten weltweit als jene Glücksspiele, die das höchste Suchtpotential aufweisen.⁶

¹ Vgl. Horodecki, Spielsucht, S.13; Köberl/Prettenthaler, Kleines Glücksspiel – Großes Leid?, S 36

² H. Scholz, Gutachten 2006; CliniCum 12/2005, Spielsucht, S 5

³ Petry, Glücksspielsucht, 2003, zit. nach H. Scholz, Gutachten; CliniCum 12/2005, Tab 6 auf S 9

⁴ 42,7Prozent lt. Meyer, Spielsucht (2005); 69,9Prozent lt. Denzer et al. (1995); zit nach H. Scholz, Gutachten

⁵ Breen & M. Zimmermann, 2004

⁶ Köberl/Prettenthaler, Kleines Glücksspiel – Großes Leid?, S 47

Schließlich können Spieler, die aufgrund ihrer schwerwiegenden Probleme von anderen Spielformen wie Casinos bereits ausgeschlossen sind, an Automaten ohne Einkommensnachweis und ohne gültige Kreditkarte weiter anonym spielen.

1.1.3. Fallbeispiel Kärnten

Nach der Legalisierung des Automatenglücksspiels 1997 in Kärnten ist die Zahl von spielsüchtigen Patienten innerhalb weniger Jahre explodiert: z.B. bei den ambulant behandelten Spielern in der Suchtberatung Klagenfurt von 6 auf 233⁷. Die Dunkelziffer liegt mit Sicherheit weit höher.

Im Krankenhaus de La Tour in Treffen / Ktn. lag vor 1997 der Anteil der spielsüchtigen Patienten aus Kärnten unter 1 Prozent und stieg nach der Einführung des Kleinen Glücksspiels binnen weniger Jahre auf über 15 Prozent⁸. In einer Vergleichsgruppe der stationär wegen Spielsucht behandelten Patienten dieses Krankenhauses noch vor Einführung des Kleinen Glücksspiels in NÖ stammten 81,7 Prozent aus den drei „Erlaubnisbundesländern“ Wien, Steiermark und Kärnten⁹ (bei einem damaligen Bevölkerungsanteil dieser drei Bundesländer von 37,9 Prozent).

1.2. Kriminalität

Seit Jahren berichten führende Kriminalpolizisten, dass Spielsucht zu einem bestimmenden Motiv für Raub- und Eigentumskriminalität wird. So berichtet etwa der ORF am 10.1.2009 auf wien.orf.at:

Spielsucht immer häufiger Tatmotiv

Spielsüchtige werden immer häufiger zu Kriminellen. "Das Motiv zieht sich wie ein roter Faden durch viele Raub- und Eigentumsdelikte", ist man bei der Polizei alarmiert.

Mehr Spielbudget durch Raub

Um ihrer Wett-Leidenschaft frönen zu können, begehen offenbar immer mehr Wiener Überfälle, Einbrüche oder Diebstähle.

Im August 2008 wurden beispielsweise zwei Automatenspieler festgenommen, die 16 Überfälle auf Geschäfte verübt hatten, um ihr Spielbudget aufzubessern, so [der Leiter der kriminalpolizeilichen Abteilung Wien Christoph] Hetzmannseder. Die Männer verletzten dabei 55 Personen mit Pfeffersprays.

Grund für mehrere Banküberfälle

Auch bei der Aufklärung der drei wichtigsten Serien-Banküberfälle stellte sich Spielsucht nach der Festnahme als wesentliches Tatmotiv heraus. Ein 13-facher Räuber aus Tschechien wurde festgenommen, nachdem er zum wiederholten Male Geldinstitute überfallen hatte. Weiters verhaftete die Polizei einen Deutschen und einen Niederländer, die je drei Banken ausgeraubt hatten, um ihr Kapital für Wettspiele aufzubessern.

Lokale beliebt bei Ex-Straftätern

Auch beim Straßenraub und der Entwendung von Mobiltelefonen spiele Spielsucht mittlerweile eine erhebliche Rolle, so die Polizei. Ein möglicher Mitgrund für den Anstieg: Es gebe immer mehr Spielmöglichkeiten, Wettlokale würden praktisch wie

⁷ H. Scholz, Gutachten, S. 5

⁸ CliniCum 12/2005, S. 9

⁹ CliniCum, 12/2005, S. 9

Schwammerln aus dem Boden schießen, so Alfred Tikal, Leiter des Landeskriminalamts.

Hinzu komme das typische Klientel dieser Örtlichkeiten: Bereits früher straffällig gewordene Personen würden sich gerne in Spielerlokalen herumtreiben. Dies sei durchaus als Parallele zum Anstieg beim Tatmotiv "Spielsucht" zu sehen.

Die APA dazu am 16.2.2010:

Bereits 2008 zog sich die Beschaffung von Glücksspielkapital wie ein roter Faden durch Serien- Raubdelikte. An dieser Situation habe sich nichts geändert oder verbessert, erklärte Christof Hetzmannseder, Leiter der kriminalpolizeilichen Abteilung in Wien, am Dienstag. "Spielsucht und Suchtmittel- Begleitkriminalität sind nach wie vor ein großes Thema bei unserer Motivsuche."

"Die Täter häufen Schulden an, um wieder Spielen zu können, werden sie kriminell", so Hetzmannseder. "Der Raub ist sicher ein wichtiges Delikt bei den Betroffenen." Klassisch seien Serienüberfälle, zum Beispiel in Trafiken. Auch durch Einbrüche in kleine Geschäfte oder durch das Aufbrechen von Kassen und Automaten würden Spielsüchtige versuchen an Kapital zu gelangen.

Gesamtgesellschaftliches Problem

Die Verdächtigen stammen laut Polizei aus verschiedenen sozialen Bereichen und Altersklassen. "Das ist ein gesamtgesellschaftliches Problem", so Hetzmannseder über die Schwierigkeit der Bekämpfung der Spielsucht- bedingten Kriminalität. Einige einschlägige Lokale behalten den Zutritt auf freiwilliger Basis mittels Identitätskarten im Auge, um so Sucht vorzubeugen. Diesen Schritt hält der Kriminalist grundsätzlich für sinnvoll: "Dort, wo ich weniger Gelegenheiten für Spielsucht schaffe, wird es weniger Kriminalität geben", meinte er. "Ich halte es zumindest für einen interessanten Ansatz."

Die „Presse“ berichtete bereits am 11.6.2009 zum Thema Jugendkriminalität:

Heuer konnten bisher 33 der 125 Handyraubdelikte geklärt werden. Bei der Befragung der mutmaßlichen Täter bekommen die Beamten immer öfter zu hören, das Delikt wurde begangen, um Geld für Glücksspielautomaten aufzutreiben. Der Spielsucht gehen die Jugendlichen zumeist in großen Spielhallen im Prater nach. „Das Motiv der Spielsucht hören wir derzeit fast ständig“, sagt [SEG-Leiter Robert] Klug. Dagegen ist das Motiv, Geld für die eigene Drogensucht zu beschaffen, eher in den Hintergrund gerückt.

Erst im Februar 2010 wurde ein Zwölfjähriger aufgegriffen, der jüngeren Kindern ihre Handies raubte, um mit dem Erlös an Spielautomaten zu spielen.

Auch auf wissenschaftlicher Ebene wird bestätigt, dass rund 20 Prozent der Spielsüchtigen Straftaten zur Finanzierung ihrer Sucht begehen¹⁰. In 88 Prozent der Gerichtsakten, bei denen problematisches Glücksspiel eine Rolle spielte, und die in einer Studie eingesehen wurden, wurde Automatenglücksspiel explizit erwähnt.¹¹ Nach H. Kury (1998) sollen sogar 91 Prozent der delinquenten Spieler an Geldspielautomaten spielen¹²

1.3. Jugendliche

"Es ist warm drinnen, es gibt keinen Konsumationszwang, man darf rauchen, kann sich gratis Spiele der Heimat-Ligen anschauen und ist der Kontrolle der Familie entzogen.

¹⁰ Vgl.zB CliniCum 12/05, Spielsucht – eine nicht stoffgebundene Abhängigkeit, S. 9; Köberl/Prettenthaler, Kleines Glücksspiel – Großes Leid?, S. 39

¹¹ Köberl/Prettenthaler, aaO, S 48

¹² Zitiert nach Gutachten Herwig Scholz, 2004

Wettcafés sind für Jugendliche sehr attraktiv", erklärt Christian Holzacker, Leiter der JugendZone 16 in Wien-Ottakring, die Anziehungskraft der "wie Schwammerl aus dem Boden sprießenden" Glücksspiellokale auf die Heranwachsenden im Bezirk.

"Unserer Wahrnehmung nach ist die Spielsucht ein weit größeres Problem als der Missbrauch von Substanzen", so Holzacker gegenüber derStandard.at. "Man wird blass bei den Summen, die verspielt werden." Vor allem männliche Jugendlichen ab 15 Jahren würden, wie ein Blick in Spiellokale zeige, dort gerne ihre Freizeit verbringen, wenn sie sich nicht im Park treffen. (Der Standard, 16.5.2010)

Jugendliche werden schneller spielsüchtig als Erwachsene, und kommen auch schwerer davon los. Mehr als 40 Prozent der pathologischen Spieler in Behandlung haben bereits als Jugendliche zu spielen begonnen.¹³

Spielsüchtige Jugendliche werden auch besonders leicht kriminell: Laut Auskunft der Justizvollzugsanstalt für Jugendliche in Gerasdorf liegt bei den dort Inhaftierten in mehr als 50 Prozent aller Fälle Beschaffungskriminalität aufgrund von Spielschulden bzw. Spielsucht vor.¹⁴

Obwohl bisher in allen Erlaubnisbundesländern das Automatenspiel für Minderjährige verboten war, haben zahlreiche Feldversuche von Medien und anderen erwiesen, dass in der Mehrzahl der Lokale der Zutritt für Minderjährige leicht möglich war¹⁵. Anders als in klassischen Casinos erhalten somit Jugendliche durch die zahlreichen Lokale und Wettbüros mit Automaten jetzt in der Praxis problemlos Zugang zu Glücksspiel.

Vor einigen Jahren hat sogar der Novomatic Konzern in einigen Filialen seiner „ADMIRAL“ Spiellokale „Kinderspielecken“ angeboten¹⁶.



¹³ Izabela Horodecki lt APA Bericht vom 16.2.2010

¹⁴ Konsument 6/10

¹⁵ Vgl. zB Konsument 6/10; Datum 11/09; Test des Senders ATV in der Sendung „Am Punkt“ am 7.4.2010 uva.

¹⁶ Stadtzeitung Leoben, Oktober 2002: „Darüber hinaus bietet das Café Admiral eine Kinderecke, wo die Kleinen die Möglichkeit haben, Micky Maus kostenlos auf Video zu verfolgen.“

1.4. Soziale Probleme

Sucht mit dramatischen Folgen

Sozialer Rückzug, Depressionen und hohe Schulden werden als Folgen von Spielsucht genannt. Die Zahl der Spielautomaten in Wien ist inzwischen auf offiziell 3.300 Automaten gestiegen.

Die Zahl der Süchtigen steige ebenfalls stark, sagte Izebela Horodecki von der Beratungsstelle Spielsuchthilfe: "Die Nachfrage ist schon seit längerer Zeit sehr groß. Sie ist über Jahre kontinuierlich gestiegen, aber inzwischen sind wir schon an der Grenze unserer Kapazitäten angelangt." (wien.orf.at, 5.11.2009)

Problematisches Glücksspielverhalten führt auch häufig zu Fehlzeiten und anderen Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, die oft zu einer Kündigung oder Entlassung führen. In einem Beratungs- und Therapiezentrum gaben 22 Prozent der in Behandlung befindlichen Spieler Arbeitsplatzverlust als eine Folge ihres Spielverhaltens an.¹⁷

Zu den familiären Problemen führt eine Studie aus: „Außerordentlich belastend für die Familienangehörigen von Spielern sind sowohl die zunehmende emotionale Distanzierung des Spielers aufgrund der Vereinnahmung durch das Glücksspiel (die von den Angehörigen als Desinteresse, geistige Abwesenheit und Gereiztheit beschrieben wird), als auch suchtbedingte Persönlichkeitsveränderungen wie Verlust der sozialen Verantwortlichkeit (Unzuverlässigkeit) und die Verringerung des Selbstwertgefühls und der Selbstachtung, die oft mit Zorn und Wutausbrüchen einhergehen. Spieler beschreiben es oft als: "Ich bin so ein Häferl geworden, ich explodiere schnell." Aufgrund seiner eigenen Schuldgefühle ist der Spieler mit sich selbst unzufrieden und fühlt sich von der Umgebung häufig angegriffen.

Diese Situation führt zu gravierenden Ehe- und Familienkonflikten. Die Angehörigen sind überfordert und reagieren mitunter mit seelischen und psychosomatischen Beschwerden. Auch Kinder zeigen Verhaltensauffälligkeiten.

Bei Kindern pathologischer Spieler, die in vielfacher Hinsicht durch das exzessive Spielen (meist der Väter) belastet sind (emotionale und/oder zeitliche Abwesenheit des Vaters, reale und emotionale Überforderung der Mütter, das Klima existenzieller Unsicherheit in der Familie, häufige Konflikte der Eltern, ängstlich-angespannte Familienatmosphäre, Schamgefühle, Übernahme von altersinadäquaten Rolle etc.), sind Verhaltensstörungen häufig.¹⁸

2. Gefährliche Betreiber

2.1. Novomatic

Die Ausführungen in diesem Kapitel stammen aus einer parlamentarischen Anfrage, welche von den Abgeordneten Peter Pilz, Freundinnen und Freunde am 8.6.2010 eingebracht wurde, und die wichtigsten Problemfelder zusammenfasst:

2.1.1. Konzernstruktur

In den letzten dreißig Jahren ist Novomatic zum marktbeherrschenden Unternehmen im Kleinen Glücksspiel geworden. Der Weg von Novomatic führte aus dem Wiener Prater ins globale Glücksspiel, zu den Spitzen der Wiener Polizei und in die Zentren der öffentlichen

¹⁷ Köberl/Prettenthaler, aaO, S 43

¹⁸ Horodecki, Spielsucht, S. 24

Verwaltung und der Landespolitik. Der Konzern hat dabei im Gegensatz zu seinem Erscheinungsbild seine Methoden nie geändert.

Die Selbstbeschreibung auf www.novomatic.com klingt harmlos:

Die Novomatic Gruppe besteht aus drei Dachgesellschaften:

Im Zentrum der Novomatic-Gruppe steht die Novomatic AG mit Sitz in Gumpoldskirchen in Österreich, südlich von Wien. Die Aktivitäten der Tochterunternehmen der Novomatic AG reichen vom Management von Glücksspielbetrieben über Produktion und Vertrieb bis hin zu umfangreichen branchenspezifischen Dienstleistungen. Die Novomatic-Tochter Austrian Gaming Industries GmbH agiert wiederum selbst als Holding für zahlreiche nationale und internationale Firmen sowie Beteiligungen in der Gaming Industrie. Dazu zählen Casinos, elektronische Casinos, Video Lottery-Betriebe, Sportwettfilialen sowie Entwicklung, Produktion und weltweiter Vertrieb von elektronischem state-of-the-art Glücksspiel-Equipment.

Die Schweizer ACE Casino Holding ist verantwortlich für den Betrieb und das Management von drei der erfolgreichsten Schweizer Casinos: Locarno, Bad Ragaz und Mendrisio.

Die C.S.C. Casino Systems Holding, die ihren Sitz ebenfalls in der Schweiz hat, ist mit ihrem Tochterunternehmen EDP als Betreiber von Casinos und elektronischen Casinos Marktführer in Tschechien. Der produzierende Zweig der EDP beliefert die gesamte Novomatic-Gruppe mit Fertigteilen für den Gerätebau. Die Tochtergesellschaft ATSI wurde in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Krakau in Polen gegründet. Sie beschäftigt heute 150 hochqualifizierte IT-Spezialisten und ist eine wesentliche Ressource im F&E-Bereich sowie zugleich Innovations- und Ideenschmiede des Novomatic-Konzerns.

Mit einem mehr als 60 Länder umfassenden Vertriebs- und Distributionsnetzwerk sowie Niederlassungen in 19 Ländern ist Novomatic im wahrsten Sinne des Wortes ein Global Player.

Die Schlüsselunternehmen des Konzerns sind

- Austrian Gaming Industries
- Hotel und Tourismus Management GmbH (HTM)
- Admiral Sportwetten GmbH (ASW).

Novomatic ist selbst Produzent von Glücksspielautomaten und –software und gleichzeitig Betreiber von Automatencasinos, Spielhallen und Wettbüros sowie Gastronomiebetrieben mit Glücksspielangeboten.

2.1.2. Verbindungen zu Politik und Polizei

Hahn, Schlögl. Die Novomatic Gruppe lebt von ihren Verbindungen. Der heutige EU-Kommissar und frühere Wissenschaftsminister Dr. Johannes Hahn war lange Zeit hindurch Vorstand der Novomatic AG. Ex-Innenminister Karl Schlögl ist nach wie vor

Aufsichtsratsmitglied. Auch auf regionaler Ebene bestehen beste Verbindungen, insbesondere zu Landespolitikern in Wien, Niederösterreich, Kärnten und der Steiermark.

So wurde etwa in Niederösterreich erst 2006 das Automatenglücksspiel legalisiert, wobei dies ganz wesentlich auf die Einflussnahme des in Gumpoldskirchen ansässigen Novomatic Konzerns zurückzuführen ist.

Grasser. Im Jahr 2006 versuchte der damalige Finanzminister Karl-Heinz Grasser, den Finanzausschuss des Nationalrats mit einem Abänderungsantrag zu überraschen. Die Vorgeschichte beschäftigt inzwischen die Staatsanwaltschaft Wien:

In den Jahren 2005 bis 2008 erhielt Walter Meischbergers Zehnvierzig GmbH von Novomatic insgesamt 450.000 Euro. In seiner Einvernahme im BUWOG-Strafverfahren sagte er dazu aus.

Im Jahr 2005 ging es um die Beeinflussung von Entscheidungsträgern rund um das geplante neue Glücksspielgesetz. Am 4. August 2005 erhielt Meischbergers Zehnvierzig GmbH 60.000 Euro von Novomatic. Am 31.10.2005 erfolgte eine weitere Zahlung über 60.000 Euro. Meischberger sagte dazu aus: *„Es sollte das österreichische Glücksspielmonopol im elektronischen Bereich aufgeweicht werden um zwei oder mehrere Lizenzen für private Anbieter zu ermöglichen. Dies mit dem Hintergrund um Geldabflüsse im elektronischen Glücksspielbereich ins Ausland entgegenzuwirken.“*¹⁹ Zu diesem Zeitpunkt war Grasser der für das Glücksspielgesetz zuständige Finanzminister.

Meischberger erhielt das Novomatic-Geld für *„geleistete Beratungsleistungen“*. *„Schriftliche Aufträge in diesem Zusammenhang gibt es nicht.“*²⁰

Die APA berichtete über Interessen von Novomatic im elektronischen Glücksspielbereich: *„Die Telekom Austria steht zusammen mit der niederösterreichischen Glücksspielgruppe Novomatic offenbar bereits in den Startlöchern für eine zukünftige Lockerung. Eine Firma mit dem Namen „aon.Wettdienstleistungs GmbH“ wurde bereits gegründet.“*²¹

Meischberger war offensichtlich erfolgreich. Am 13. Juli 2006 berichtete der Finanzminister über seine Bereitschaft: *„Finanzminister Karl-Heinz Grasser (V) hat sich am Donnerstag im Vorfeld des Ministerrats interessiert an einer Diskussion über eine Lockerung des Glücksspielmonopols gezeigt. Ein heimischer ‚qualitativ hochwertiger Anbieter‘ könnte den hohen Abfluss ins Ausland eindämmen.“*²²

„Private Anbieter ermöglichen... Geldabflüssen im elektronischen Glücksspielbereich ins Ausland entgegenwirken“ - das war der Auftrag, für den Meischberger von Novomatic bezahlt wurde. *„Heimischer qualitativ hochwertiger Anbieter...den hohen Abfluss ins Ausland eindämmen“* - mit diesen Worten versuchte Finanzminister Grasser das durchzusetzen.

Anstatt im Ministerrat eine Regierungsvorlage einzubringen und um die Zustimmung der Mitglieder des Ministerrats zu ersuchen, wählte Grasser einen anderen Weg. Am 5. Juli 2006 fand um 11:00 Uhr im Lokal VI des Parlaments ein Finanzausschuss statt. Auf der Tagesordnung befand sich der Antrag der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Detlev Neudeck, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird (844/A). Dieser Gesetzesantrag änderte im Glücksspielgesetz lediglich wenige Wörter mit dem Ziel der Anwendbarkeit der Exekutionsordnung.

¹⁹ StA Wien, GZ 611St25/08x: Beschuldigtenvernehmung Meischberger, 10.11.2009, S 14

²⁰ ebda.

²¹ APA 0644 13.7.2006

²² APA 0224 13.7.2006

Dazu wurde vom Minister selbst überraschend ein im Finanzministerium erarbeiteter Abänderungsantrag zum Glücksspielgesetz im ÖVP-Klub vorgelegt: eine Glücksspiellizenz für Internetwetten.

Der von Grasser geplante Abänderungsantrag scheiterte in der Folge am Platzen der Koalition und am Widerstand von Wirtschaftsbund-Generalsekretär Karl Heinz Kopf und dem ÖVP-Vorsitzenden im Finanzausschuss Günther Stummvoll.

Polizei. Wie Augenzeugen weiters glaubwürdig berichten, kam es in Lokalitäten der Novomatic wiederholt zu hochrangig besetzten „Geschäftsessen“, an denen Novomatic Manager sowie hochrangige Wiener Polizeioffiziere, wie insb. der mittlerweile gerichtlich verurteilte frühere Landespolizeikommandant Rudolf Horngacher teilnahmen. Vor Weihnachten sollen Konzernmitarbeiter jeweils üppige Geschenkkisten in verschiedenen Wiener Polizeiwachzimmern abgegeben haben.

Ein Augenzeuge legte dazu eine notariell beglaubigte Aussage über die Treffen in einem Lokal der Novomatic-Gruppe vor:

Im Lokal „Ascot“ in der Invalidenstraße, das sehr elegant eingerichtet ist, gab es im Halbstock sehr oft Geschäftsessen und Treffen mit wichtigen Persönlichkeiten. An diesen Treffen nahmen sehr oft teil:

- Herr Johann Graf, der Gründer der Novomatic
- Herr Zanoni vom Concorde Card Casino
- Herr U.
- Herr K. vom Verein der Freunde der Wiener Polizei
- Herr H.
- Herr S., der (ehemalige) Polizei***, der ein besonders enger Freund von Herrn U. war, und auch einige Male in Uniform kam.
- Herr P., der in der Fa. Aleator eine zentrale Rolle spielte. P. war eine „Pratergröße“ mit besten Kontakten zu allem und jedem, insbesondere auch zur Polizei.
- „Oft auch ausländische Gäste, zB aus Tschetschenien, Georgien, Weißrussland. Diese Personen hätte ich lieber nicht im Dunkeln auf der Straße getroffen. [...]“

„Es haben auch sonst bei einigen Anlässen Polizeioffiziere in Uniform im Lokal gegessen, aber eben nicht allein sondern in Begleitung von Herrn U. oder Herrn Graf [...]“

„Häufig gingen die Treffen bis spät in die Nacht und waren dann sehr ausgelassen, auch mit Prostituierten. Herr X war dabei sehr großzügig, und zahlte mit Tausend- und Fünftausendschillingscheinen aus seinen Hosentaschen.“

„Eine andere Runde, die sich regelmäßig traf, gab es im Restaurant im ersten Stock über dem Casino im Prater. Dort nahmen regelmäßig teil

- Herr U.
- Ein Herr G., der ebenfalls im Glücksspielbereich tätig war
- Herr Laska, der Mann der Stadträtin
- Manchmal auch die Stadträtin Grete Laska selbst
- KR D.“

„Vor Weihnachten war es jeweils so, dass wir im Auftrag von Herrn U. Geschenke in ca. 6-10 Wachzimmer bzw. Kommissariate bringen mussten. Es handelte sich dabei jeweils um eine „Bananenschachtel“ mit ca. 15 Flaschen Spirituosen und Wein, wobei es sich aber um sehr edle Sorten Whiskey, Cognac, etc. handelte. Dabei war auch immer eine offizielle Weihnachtskarte, und ein verschlossenes Kuvert. Ob in dem Kuvert Geld war, weiß ich nicht.“

2.1.3. Einfluss auf die Gesetzgebung

Der Entwurf zur Novelle des Glücksspielgesetzes aus dem Jahr 2008 wurde von Beamten des Finanzministeriums in enger Absprache mit den Casinos Austria einerseits und dem Novomatic Konzern andererseits erstellt. Die Beamten kamen dabei dem Auftrag des Ministers nach: einen Gesetzesentwurf, der den Markt zur Zufriedenheit von Casino AG und Novomatic aufteilt, vorzulegen.

Auch die nunmehr vorliegenden Novellen tragen die Handschrift von Novomatic:

- Vorgesehen werden drei neue Casino Lizenzen, welche nach Einschätzung von Branchenkennern Novomatic erhalten wird. Damit schafft Novomatic den Einbruch in das bisherige Casino-Monopol;
- Für das Kleine Glücksspiel sollen maximal drei Konzessionen pro Bundesland erteilt werden. Zumindest eine davon wird mit Sicherheit jeweils Novomatic erhalten. Für die zweite und dritte wird mit gruppierten Firmen von Novomatic gerechnet. Die Konkurrenz in Form kleiner, unabhängiger Betreiber wird dadurch vom Markt verdrängt
- Die zulässige Einsatzhöhe wird auf 10 Euro je Spiel erhöht. Das ist exakt jener Betrag, welcher mittels des vorgeschalteten „Würfelspiels“ bereits bisher an Novomatic Automaten illegal maximal gesetzt werden konnte²³. Die illegalen Praktiken von Novomatic werden damit legalisiert;
- Auch der künftig zulässige Höchstgewinn von 10.000 Euro entspricht dem bisherigen – illegalen – Höchstgewinn (etwa beim Spiel „Queen of Hearts“)²⁴;
- Das zugleich erfolgende Verbot von Parallel- und Multiplikatorspielen dient damit ausschließlich der Verschleierung, da diese Spiele schon bisher nur der Umgehung der gesetzlichen Einsatz- und Gewinn Grenzen dienten;
- Auch die künftig vom Gesetzgeber festgeschriebene Mindestauszahlungsquote von 85 Prozent entspricht exakt jener Quote, die in technischen Beschreibungen der Novomatic Glücksspiele angegeben wird²⁵.
- Während in Einzelaufstellung eine Identifizierung der Spieler am Gerät vorgeschrieben wird, ist diese Hürde für die Automatensalons, welche künftig von Novomatic betrieben werden, nicht vorgesehen. Damit wird offensichtlich dem Umstand Rechnung getragen, dass die Herkunft der in Automatensalon anonym verspielten Gelder weiterhin im Dunkeln liegen soll. Damit können auch in Zukunft nicht nur „schwarz“ erwirtschaftete Beträge, sondern vor allem auch Beute aus Verbrechen ohne Hinweis auf die Spieler und ihre Verluste in Novomatic-Spielhallen verspielt werden.

2.1.4. Einfluss auf Sachverständige

Wie sich in mehreren Verwaltungs- und Strafverfahren gegen Konzernunternehmen der Novomatic gezeigt hat, ist es mittlerweile in Österreich kaum mehr möglich, Sachverständige für das Glücksspielwesen zu finden, welche nicht von der Novomatic selbst bereits Aufträge erhalten haben, und sich dadurch als befangen erklären mussten.

So schildert etwa das Landeskriminalamt Niederösterreich in einer Anzeige aus dem Jahr 2007 gegen die Novomatic-Konzernunternehmen HTM und ADMIRAL, dass ein Gutachten durch den Sachverständigen Peter Lang in Aussicht genommen war, dieser jedoch zum

²³ Strafanzeige LKA Niederösterreich an StA St. Pölten, 2007

²⁴ ebenda

²⁵ Certification Report der Fa. SMI, zit. nach Strafanzeige LKA Niederösterreich an StA St. Pölten, 2007

selben Zeitpunkt durch einen lukrativen Beratungsvertrag von der Firma Novomatic „abgeworben“ wurde. Diese Vorgangsweise wird in der Anzeige auch allgemein geschildert:

„In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass durch die Fa HTM bzw durch die NOVOMATIC Gruppe offensichtlich massives Lobbying (Politik, Beamte etc.) zugunsten dieser VNT betrieben wird und im Umfeld dieser Firmengruppe Sachverständige durch das Anbieten von gut honorierten Beraterverträgen für objektive Ermittlungen nicht mehr herangezogen werden können, bzw. mit laufenden Arbeitsaufträgen aus dem NOVOMATIC Konzern, in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten, wodurch deren Objektivität ebenfalls in Zweifel gezogen werden muss.

Die Fa. HTM hat sich durch diese, ihr genehmen Gutachten, einen „Schutzwall“ aufgebaut, um sich gegen behördliche Verfolgung abzusichern.“ [...]

Weiters wird in dieser Anzeige zu den Privatgutachtern der NOVOMATIC ausgeführt:

„RA Dr. SCHWARTZ und der Vorstandsvorsitzende der NOVOMATIC AG (!) haben gemeinsam das Glücksspielgesetz rechtlich „aufgearbeitet“ (MANZ Verlag) und die Erläuterungen der Gesetzespassagen teilweise an die Firmenphilosophie der NOVOMATIC AG angepasst. (z.B. Erklärung der Begriffe „Wette-Spiel“)

RA Dr. Helmut GRUBMÜLLER ist Geschäftsführer des Öst. Buchmacherverbandes und schreibt trotz Kenntnis der bestehenden, allgemein anerkannten Definitionen (Buchmacher u. Totalisateur), Gutachten, in denen die Rechtmäßigkeit der GLOBAL DRAW Hunderennwetten für die Fa ADMIRAL bestätigt wird. Vielleicht deshalb, da sein Bruder Walter GRUBMÜLLER ehemals Geschäftsführer der Fa ADMIRAL war, und das Produkt GLOBAL DRAW GREYHOUNDS in England mitentwickelt hat?

Ing. TRAFFLER, welcher als gerichtlich beeideter Sachverständiger Gutachten über die VNT erstellt hat, obwohl er seit zumindest 2-3 Jahren für die Fa HTM / AGI als Gutachter tätig war. Hätte er sich nicht als befangen erklären müssen?

Fa. SMI / Graz, welche in ihrem CERTIFICATION Report den VNT technisch beschreibt, jedoch wichtige Dinge (etwa das Würfelspiel) nur am Rande erwähnt.

etc..²⁶

2.1.5. Einfluss auf Spielerschutz

Während Novomatic in der Praxis zahlreiche Spielsüchtige finanziell durch überhöhte Einsätze und Gewinnchancen, nicht funktionierende Alters- und Zutrittskontrollen etc. ausnützt, behauptet sie zugleich, die Anliegen des Spielerschutzes zu fördern. In diesem Zusammenhang werden zahlreiche Therapieeinrichtungen mitfinanziert, wodurch eine gewisse Abhängigkeit der dortigen medizinischen ExpertInnen zu befürchten ist. Darin ist freilich zugleich ein Versagen der öffentlichen Verwaltung zu erkennen, dass diese wichtigen Einrichtungen nicht ausreichend mit finanziellen Mitteln unterstützt.

Noch dreister agierte die Novomatic in Zusammenhang mit der Internetseite spieler-klage.at: Von den Betreibern dieser Webseite wurden im Jahr 2009 Spieler, die durch gesetzwidrige Spielangebote der Novomatic geschädigt wurden, bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen den Konzern unterstützt.

Über mehrere Mittelsmänner, insbesondere den „Brancheninsider“ Gert Schmidt und dessen Firmen „Omnia“ und „Anexus“ wurde per 1.10.2009 diese Internetseite um 1,8 Millionen Euro

²⁶ Strafanzeige LKA Niederösterreich an StA St. Pölten, 2007

erworben. Seit damals wird sie unter dem Namen „spieler-info.at“ von der Firma „Omnia“ bzw. deren Mutter „Profi-PR“ weiterbetrieben. Dieser Kauf wurde durch den Novomatic Konzern finanziert. Wie das „Profil“ in der Ausgabe vom 21.5.2010 berichtet, kauft Omnia Spielsüchtigen nunmehr regelmäßig ihre Ansprüche gegen Novomatic zu einem Bruchteil des Verlustes ab. Omnia und Novomatic streiten entschieden ab, dass hinter der Omnia Novomatic stehe. Diese Geschäftsverbindung ist jedoch durch vorliegende Rechnungen von „Profi PR“ an die „Austrian Gaming Industries“ betreffend „Spielerschutz“ über tausende Euro eindeutig belegt.

Die Omnia führte davor mehrere Klagen gegen Konkurrenten der Novomatic im Internetwettbewerb, wie etwa bwin, bet-at-home oder cashpoint.

2.1.6. aggressive PR-Arbeit

Der Novomatic Konzern schaltet laufend großflächige Inserate in allen wesentlichen Zeitungen des Landes, welche nicht der Bewerbung der eigenen Spielangebote, sondern vordergründig vielmehr der Imagebildung, tatsächlich aber der Finanzierung von Medien und Parteien dienen sollen. Besonders häufig sind solche Inserate in Parteizeitungen von SPÖ, ÖVP und FPÖ.

Erreicht werden soll damit eine wohlwollende Berichterstattung. Zahlreiche Redakteure berichten hinter vorgehaltener Hand von Interventionen des Novomatic Konzerns auf Managementebene gegen kritische Berichterstattung. In Zeitungen wie „Österreich“ ist es nicht mehr möglich, kritisch über die Praktiken von Novomatic zu berichten.

Insbesondere auch im ORF wurden mehrfach bereits fertig geschnittene und sendebereite Beiträge nach Interventionen des Konzerns wieder abgesetzt. Einzelne Journalisten, die dennoch weiterhin kritische Beiträge verfassen und senden, bekommen häufig berufliche Schwierigkeiten.

Im Zusammenhang mit der oben 5. geschilderten „spieler-info.at“ ist bemerkenswert, dass diese in den Monaten April und Mai 2010 in den online-Medien orf.at, krone.at, kurier.at, derstandard.at, diepresse.com, oe24.at und heute.at zahlreiche Bannerwerbungen an prominenter Stelle schaltete, in denen die geplante Novelle zum Glücksspielgesetz beworben wird. Für diese Werbekampagne verrechnete die „Profi PR“ an die Austrian Gaming Industries (Teil des Novomatic Konzerns) den Betrag von Euro 147.250 inkl. 20 Prozent USt.

Schließlich werden Personen, die öffentlich Kritik an Novomatic üben, häufig mit zivilrechtlichen Klagen verfolgt, was offensichtlich der Einschüchterung dient. Dazu schreibt das LKA Niederösterreich im Jahr 2007 in seiner Anzeige:

Zusätzlich sind im Bereich der Firmengruppe NOVOMATIC AG zahlreiche Verflechtungen zu Politikern bekannt, und wird von dieser Firmengruppe massives Lobbying zugunsten des Glücksspiels betrieben, bzw. werden Kritiker mittels zivilrechtlicher Klage „aus dem Verkehr“ gezogen.

z.B. Klagen gegen die ehemalige NÖ Landesrätin Christa KRANZL (wegen HTM / Wr. Neustadt)

Klage gegen einen öffentlich aufgetretenen Spieler, welcher der Fa. NOVOMATIC AG in der ORF-Sendung Am Schauplatz Manipulationen an Glücksspielautomaten vorgeworfen hatte...

Durch diese Vorgangsweise werden etwaige Zeugen und Auskunftspersonen dermaßen eingeschüchtert, dass bis dato niemand bereit war offiziell auszusagen.

2.1.7. mutmaßliche Steuerhinterziehung

Ehemalige Konzernmitarbeiter berichteten glaubwürdig, dass in Betrieben der Novomatic immer wieder Personen mit Laptop-Computern auf Spielautomaten Zugriff nahmen, und dass in der Folge die bis dahin gespeicherten Umsätze an den Automaten herabgesetzt waren. Unversteuerte Gewinne sollen darüber hinaus über die interne Verrechnung überhöhter Mieten verschleiert bzw. gewaschen worden sein:

„In die von mir betriebenen Lokale sind oft Mitarbeiter der Firma AGI Austrian Gaming Industries GmbH (einer Tochter der Novomatic AG) gekommen, die mit Laptops auf die Spielautomaten zugegriffen haben. Sie sind oft nach Mitternacht gekommen, wenn keine Kunden mehr da waren, und haben soweit ich das beobachten konnte Eingriffe in die Buchhaltung der Spielautomaten gemacht. Dabei wurden die von den Spielautomaten bis dahin aufgezeichneten Umsätze herabgesetzt.[...]"

„[Ich war mit] Angestellten der Schwesterfirma AGI Austrian Gaming Industries, nämlich einem „Herrn Pauli“ und einem „Herrn Matthias“ unterwegs. Diese hatten Laptops, mit denen sie sich bei den Automaten einloggten. Als ich mich erkundigte, was sie da taten, wurde mir erklärt, dass mich das nichts angehe, und ich wurde hinausgeschickt. Ein anderer Kollege hat mir dann erklärt, dass dabei die erzielten Umsätze der Automaten nach unten korrigiert werden.“

Es ist in mir in weiterer Folge auch gelegentlich aufgefallen, dass Automaten [...], bei einem neuerlichen Besuch deutlich niedrigere Umsätze aufwiesen. Als ich nachfragte, wie das möglich sei, wurde mir gesagt, es sei ein Kollege dagewesen, der das gelöscht habe. Ich solle mir keine Sorgen darum machen.

„[...]Diese Mieten wären aus den geringen Gastronomieumsätzen nicht zu erwirtschaften gewesen. Es war daher im Konzern üblich, dass höhere Gastronomieumsätze angegeben (gefälscht) wurden, damit die Zahlung der Mieten gegenüber der Finanz plausibel erscheint. Wie das mit den Einkäufen abgeglichen wurde, weiß ich nicht. Die Gelder dafür wurden aus den schwarz den Spielautomaten entnommenen Gewinnen finanziert. Auf diese Weise konnten die Schwarzgelder aus den Automaten für den Konzern ‚gewaschen‘ werden.“

Im Konzern seien auch systematisch Gehaltsbestandteile, wie insb. Überstunden „schwarz“ ausbezahlt worden:

„Bei der Gehaltsabrechnung war es so, dass das normale Gehalt für die Regeldienstzeit normal auf ein Konto überwiesen wurde. Sämtliche Überstunden wurden aber einfach bar ausgezahlt, und zwar schwarz, wie in der Firma allgemein bekannt war.“

Das war nicht nur bei mir so. Eine Kellnerin (Cafe Susi, Schweglerstraße) hat mir zB einmal einen maschingeschriebenen Zettel gezeigt, auf dem ihre Überstundenauszahlung angeführt war. Sie musste den dann als Quittung unterschreiben und zurückgeben, einen Durchschlag oder dergleichen hat sie nie bekommen.“

Bezüglich des ehemaligen Vorstandes der Novomatic, Dr. Johannes Hahn, berichtete ein Unternehmer glaubwürdig, dass dieser im Jahr 1997 bei der Abwicklung eines Grundstücksgeschäftes zumindest anwesend war, bei dem zwei Millionen Schilling „schwarz“ neben dem offiziellen Kaufpreis bezahlt wurden. Er teilte folgende Informationen auch an die Staatsanwaltschaft mit:

Er habe das Haus „Herzog Ernst-Gasse 18“ in Bruck a.d. Mur an Peter BEREDITS verkauft. Er hat das Haus ca. ein Jahr zuvor um 4,5 Mio Schilling erworben und um etwa denselben Preis auf Basis eines Kaufvertrags an Beredits verkauft. Beredits habe ihm in Bruck dazu zwei Mio Schilling zusätzlich „schwarz“ bezahlt.

Die Übergabe des Geldes sei in Gegenwart des Novomatic-Vertreters Johannes Hahn (damals Novomatic-Vorstand) erfolgt.

2.1.8. Umgehung der Gesetze

Wie bereits oben 3. dargestellt wurde, werden mit Novomatic-Spielautomaten und in Novomatic-Betrieben systematisch die bisherigen Landesgesetze zum kleinen Glücksspiel umgangen.

a) Überschreitung der Einsatzgrenzen

Die Einsatzgrenze von 50 Cent wird durch ein vorgelagertes „Würfelspiel“, das eine Vervielfachung der Gewinnbeträge ermöglicht, umgangen. Jedes einzelne Würfelspiel kostet dabei auch wieder den Einsatz von 50 Cent. Es muss im Durchschnitt so oft gespielt werden, wie die Gewinnbeträge vervielfacht werden sollen. Je nach gewähltem Spiel kann so das 10 bis 20fache des zulässigen Einsatzes gesetzt werden.

b) Überschreitung der Gewinn Grenzen

Die Auszahlung der vervielfachten Gewinne, welche natürlich die gesetzliche Grenze von 20 Euro übersteigen würde, erfolgt in der Form, dass Gewinne über 20 Euro in sogenannten „Action Games“ dargestellt werden, welche bei einem minimalen Einsatz eine sehr hohe Gewinnchance bieten, so dass im Durchschnitt jedes Actiongame (fast) 10 Euro wert ist, was in Spielerkreisen allgemein bekannt ist. Die Actiongames dienen solcherart als Ersatzwährung an den Automaten. Sie sind Teil der systematischen Umgehungsstrategie.

Tatsächlich erwirtschaftet Novomatic so seit Jahren Millionenbeträge durch illegales Glücksspiel an tausenden Automaten in Österreich. Es wurden bereits mehrere Strafverfahren diesbezüglich eingeleitet. Die Verfahren konnten bisher durch die Befangenheit von Sachverständigen und andere Vollzugsprobleme noch nicht erfolgreich zu einem Abschluss gebracht werden.

c) „Hundewetten“, eigentlich Glücksspiel

Ein weiterer Bereich, in dem Novomatic Gesetze umgeht, sind die sogenannten „Hundewetten“. Hier werden aufgezeichnete Hunderennen Spielern an Automaten vorgespielt. Da der Ausgang de facto nur zufallsabhängig ist, liegt bei richtiger rechtlicher Würdigung ein Glücksspiel und keine Sportwette vor. Auch diesbezügliche Strafverfahren wurden durch die Novomatic bisher erfolgreich behindert und verschleppt.

Die Praxis dieser systematischen Umgehung der gesetzlichen Regelungen wurde von den Grünen Niederösterreich akribisch in einer Vielzahl von Tests belegt und bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften zur Anzeige gebracht. Auf diese Weise wurden zwölf Filialen der Admiral Sportwetten und Automatensalons in Niederösterreich untersucht. Bei allen diesen Filialen konnten die beschriebenen Überschreitungen der gesetzlichen Grenzen des kleinen Glücksspiels und damit Verstöße gegen das Bundesmonopol festgestellt werden.

Auch das belegt: Die illegalen Methoden sind keine Ausnahmen. Sie gehören zum System des Novomatic-Konzerns.

Aufgrund dieser Umgehungshandlungen sind und waren bereits mehrere Straf- und Verwaltungsverfahren anhängig. Dazu wird etwa in einer Anzeige des LKA Niederösterreich im Jahr 2007 ausgeführt:

„Im Zuge der gegenständlichen Ermittlungstätigkeit konnte durch den Gefertigten festgestellt werden, dass sich die angeführten Firmen, bzw. deren Verantwortliche, durch das Einholen von diversen Privatgutachten, ihre Argumentationen in Bezug auf das Glücksspielgesetz, §§ 146 und 168 StGB, EU-Gemeinschaftsrecht, Freie Dienstleistung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten etc., aus technischer und rechtlicher Sicht „bestätigen“ ließen.

Damit wurde ein Situationsbild geschaffen, welches mit der praktischen Abwicklung der angebotenen Glücksspiele nicht übereinstimmt.

Soweit bekannt ist, wurden sämtliche Strafverfahren bei österreichischen Gerichten, welche die selben Glücksspiele zum Gegenstand hatten eingestellt.

Dies offensichtlich deshalb, da vmtl. nicht bekannt war, dass praktisch bei allen vorgelegten Gutachten auch Gegengutachten, bzw. den Argumenten der angezeigten Firmen widersprechende Erhebungsergebnisse vorhanden sind.

2.1.9. Missachtung des Jugendschutzes

Wie in zahlreichen Versuchen von Medien und Interessensvertretungen festgestellt werden konnte, war es minderjährigen Personen in einer Vielzahl von Fällen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen möglich, Automatenlokale der Novomatic zu betreten und dort an Spielautomaten zu spielen²⁷.

Konsument 6/2010: 80 Prozent illegal

Das Ergebnis unseres Tests zeigt ganz klar ein anderes Bild: In 12 der insgesamt 15 Wettbüros konnten die Jugendlichen problemlos ihre Wetten abschließen. In keinem dieser Lokale wurde eine Ausweiskontrolle vorgenommen.

Selbst die Frage nach der Volljährigkeit wurde nur ein einziges Mal (Sportwetten Pirker) gestellt – wie es scheint alibihalter. Als Antwort gab einer der Jugendlichen wahrheitsgemäß an, erst 17 zu sein. Als der andere (ebenfalls 17-jährige) behauptete, er sei 18, schlug der Lokalbetreiber pikanterweise vor, der Jüngere solle seine Wette doch vom Älteren platzieren lassen, was auch geschah. (Konsument 6/2010; unter den getesteten Lokalen waren 5 ADMIRAL-Lokale des Novomatickonzerns, in vier davon konnten die Jugendlichen ungehindert wetten.)

Datum 11/2009: Heroin war gestern

Dass Emra, Murat und Bojan regelmäßig zocken ist eigenartig, weil Glücksspiele für Jugendliche eigentlich verboten sind. Dass sie es in Favoriten tun, ist auch eigenartig, weil der Staat eigentlich ein Glücksspielmonopol besitzt und im zehnten Bezirk keines der zwölf großen Casinos steht, in denen Sakko- und Ausweispflicht herrscht. Aber das Glücksspielgesetz definiert eine Ausnahme von der Regel: Die Automaten, die

²⁷ Vgl. etwa Konsument 6/2010, Datum 11/2009, Test des Senders ATV in der Sendung „Am Punkt“ am 7.4.2010 uva.

unter dem Begriff „Kleines Glücksspiel“ (siehe auch „Frage an die Maus“) zusammengefasst werden. Dieses „Kleine Glücksspiel“ ist ein großes Geschäft. Laut einer Studie des Wiener Marktanalyseunternehmens Kreutzer Fischer & Partner, das den Glücksspielmarkt seit vier Jahren beobachtet, haben die Österreicher im vergangenen Jahr rund 4,2 Milliarden Euro in die blinkenden Automaten gesteckt. Die Studie geht von rund 15.700 Automaten in Österreich aus. „Von denen ist aber nur rund die Hälfte legal“, sagt Roland Zellhofer, Consultant bei Kreutzer Fischer & Partner.

Das „Kleine Glücksspiel“ ist derzeit nur in Wien, Niederösterreich, Kärnten und der Steiermark erlaubt. Der legale Automatenmarkt wird von der niederösterreichischen Firma Novomatic dominiert, die die Banditen erzeugt wie auch betreibt. Zum Beispiel in den rund 80 Lokalen von „Admiral Sportwetten“ in Wien. Die aus Tschechien operierende Firma Kajot belegt mit gerade mal acht Prozent Marktanteil Platz zwei. Laut Automatenverband, der Lobby von Herstellern und Betreibern, stehen in Wien rund 3.500 legale Automaten. Die Alterskontrolle der Spieler ist den Betreibern überlassen.

„Dass wir keine Minderjährigen haben wollen, ist vollkommen klar“, sagt Hannes Reichmann, Sprecher von Novomatic. „Die Betreiber wissen ganz genau, dass sie dagegen etwas unternehmen müssen.“ Novomatic verweist auf die Praxis in Niederösterreich, wo mehrere Automaten in größeren Salons stehen und der Zugang nur nach Registrierung bei Novomatic möglich ist. In Wien würde für eine Registrierung der Spieler aber die gesetzliche Voraussetzung fehlen. „Außerdem können wir in die Kleinstoperationen kaum Drehkreuze hinmachen“, sagt Reichmann. Er meint die Kammern, in denen höchstens zwei Automaten stehen dürfen. Die Mitarbeiter seien angewiesen, Minderjährige nicht an die Automaten zu lassen, sagt der Novomatic-Sprecher.

In Favoriten sei er noch nie von einem Automaten vertrieben worden, erzählt Emra. „Die Jugendlichen werden höchstens nach dem Ausweis gefragt, wenn sie ihre Gewinne abholen wollen“, erzählt Emra. Was sehr wohl vorkomme, sei aber, dass Automaten-Betreiber gewonnenes Geld an Teenager nicht auszahlen. Mit dem Argument, dass sie noch nicht alt genug zum Zocken seien. „Dabei hab ich schon Zwölfjährige spielen sehen. Solange sie die Automaten füttern, sagt keiner was“, sagt er.“[...]

„Am Freitag- oder Samstagabend, am besten am Anfang des Monats, sind die Automaten-Lokale voll mit Jugendlichen, die sich etwas Geld fürs Ausgehen erspielen wollen“, sagt Bojan. [...]

Die Automaten gelten als Einstiegsdroge in die Glücksspielsucht. Von den rund 600 Menschen, die 2008 von der Wiener Spielsuchthilfe, der ältesten Betreuungseinrichtung in Österreich, betreut wurden, haben mehr als 80 Prozent ihre Spielerkarrieren an Automaten begonnen. „Männer fangen viel früher an als Frauen, die in der Regel erst in gehobenem Alter spielen“, sagt Izabela Horodecki, Psychologin und Leiterin der Spielsuchthilfe.

Jeder dritte Spielsüchtige hat vor seinem 19. Lebensjahr zu zocken begonnen; jeder zweite deswegen den Partner oder die Partnerin verloren. Die durchschnittlichen Schulden von Spielern, die von der Spielsuchthilfe betreut werden, betragen rund 41.000 Euro. Jeder fünfte Spieler verliert seinen Job, jeder zehnte die Wohnung. Ebenso viele sagen, dass sie schon an Selbstmord gedacht haben. Rund vier Prozent der Spielsüchtigen haben einen Selbstmordversuch hinter sich. Mehr als 16 Prozent sagen, dass sie kriminell gehandelt haben, um die Sucht zu finanzieren.

2.1.10. Internationale Verfahren

a) Schweiz / Russland

In der Schweiz gab es Ermittlungen gegen eine Novomatic Tochter, die dort an mehreren Casinos beteiligt ist. Im Mittelpunkt der Untersuchung standen Kontakte zur russischen Mafia. So sollen über zypriotische Novomatic-Firmen Spielautomaten an russische Firmen geliefert worden sein, welche im Eigentum eines mittlerweile inhaftierten Mafiapaten standen. Die Ermittlungen blieben letztlich ergebnislos, da Novomatic erfolgreich behauptete, dass die entsprechenden Geschäftsbeziehungen mit den ehemaligen russischen Partnerfirmen beendet wurden und nicht mehr aufrecht seien.

Möglicherweise aufgrund dieser Vorfälle musste ein geplantes Engagement der Novomatic bei Casinolizenzen in Las Vegas aufgegeben werden. In der Folge kam es zur Verlagerung der geplanten Investitionen nach Polen.

b) Polen

In Polen kam es daraufhin 2009 zu dem sogenannten „Black Jack Gate“. Mit der Novomatic verbundene Unternehmen und andere Glücksspielbetreiber in Polen intervenierten massiv bei Regierungsmitgliedern gegen eine geplante Erhöhung der Glücksspielabgaben. Letztlich mussten vier Minister aufgrund der Affäre zurücktreten.

Polens Premier Donald Tusk hat am Mittwoch radikale Veränderungen in der Regierung vorgenommen. Wegen der Affäre um ein neues Gesetz für die Glücksspielbranche - in den Medien als „Blackjack-gate“ bezeichnet - verlieren auch Innenminister Grzegorz Schetyna, Justizminister Andrzej Czumy und Vize-Wirtschaftsminister Adam Szejnfeld ihre Ämter. Zuvor mussten bereits Sportminister Miroslaw Drzewiecki und der Fraktionschef von Tusks rechtsliberaler Bürgerplattform (PO), Zbigniew Chlebowski, zurücktreten. Alle Betroffenen gehören der PO an. Es ist die bisher schwerste Krise der Partei.

Drzewiecki und Chlebowski hatten engen Kontakt zu Geschäftsleuten der Glücksspielbranche und nahmen in deren Interesse Einfluss auf die Arbeit an dem geplanten neuen Gesetz. Sie hätten „in Worten, Taten und Andeutungen die Grenze des Zulässigen überschritten“, sagte Tusk am Mittwoch. Stenogramme von entsprechenden Telefongesprächen hatte am vergangenen Donnerstag die Zeitung Rzeczpospolita veröffentlicht. (Der Standard, 7.10.2009)

Polens Glücksspielbranche sorgt für Wirbel auf den Politikseiten der Lokalpresse: Die Tageszeitung "Rzecz - pospolita" berichtet von versuchter Einflussnahme von Firmenvertretern des österreichischen Glücksspielkonzerns Novomatic auf ein neues Glücksspielgesetz. In der Folge mussten drei Minister ihren Hut nehmen. Teilhaber jener Firma, die in unlautere Politikkontakte involviert sei, ist der Glücksspielbetreiber PRU Filmotechnica, ein Spielsalonbetreiber in Polen. Teilhaber der PRU ist laut der WKÖ Novomatic- Eigner Johann Graf. (Wirtschaftsblatt, 19.10.2009)

Nach diesen Vorfällen gilt heute in Polen ein völliges Verbot von Spielautomaten. 33399

2.2. Casinos und Lotterien

Die Casinos Austria AG ist über die ÖLG Holding zu zwei Dritteln an der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. beteiligt. Casinos und Lotterien sind wiederum je Hälfteigentümer der Entertainment Glücks- und Unterhaltungsspiel GesmbH, die wiederum

Eigentümerin der österreichischen Sportwetten GmbH („tipp3“), der win2day-Internetplattform und der „WIN WIN“ VLT-Salons ist.

An einflussreichen Teilhabern des Komplexes finden sich zB die Österreichische Nationalbank, die „Kirchenbank“ Schelhammer & Schattera AG, die UNIQA, der ORF und die Mediaprint.

Neben dem Betrieb der bisher 12 österreichischen Casinos und der Ausübung der österreichischen Lotto- und Totokonzessionen war der Konzern somit in den letzten Jahren auch in den problematischen Bereichen Internetglücksspiel und Spielautomaten höchst aktiv.

Bei den Spielautomaten wurden dabei neben Automaten in den Casinos auch sogenannte Video-Lotterie-Terminals betrieben, bei welchen über eine Internetverbindung ortsfeste Glücksspiele an Automaten angeboten werden. Der Unterschied zu den Novomatic-Automaten liegt dabei ausschließlich in der Anbindung an einen externen Rechner. Die Gefahren und Risiken für die Spieler sind dieselben.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Kleinen Glücksspiel ist es bedenklich, dass der Betrieb solcher VLT-Terminals nach der Gesetzesnovelle an die Lotterienkonzession geknüpft werden soll. Während zwar - was Einsätze, Gewinne und Zugang betrifft - dieselben Bestimmungen wie für Spielautomaten gelten sollen, fehlen hier gesetzliche Höchstgrenzen für die Anzahl der Automaten. Dazu kommt ein Privileg: Der Betrieb wird auch in den künftigen „Verbotsbundesländern“ des Kleinen Glücksspiels zulässig sein. Da für die Genehmigung der Aufstellung dieser Automaten ausschließlich die Beamten des Finanzministeriums zuständig sind, hat der Landeshauptmann keine Möglichkeit, die Aufstellung und den Betrieb von VLT's in seinem Bundesland zu verhindern.

Auch in einem zweiten Punkt war der Casino/Lotterien-Komplex erfolgreich: Die Spielbankabgabe soll in Zukunft von einer progressiven Staffelung mit einem Höchststeuersatz von 80 Prozent auf pauschal 30 Prozent gekürzt werden. In Zeiten der Finanzkrise verzichtet der Finanzminister damit leichtfertig auf Millionen an Steuereinnahmen.

Offensichtlich waren auch die Casinos somit in die Erstellung des neuen Gesetzes mit eingebunden, und haben durch erfolgreiches Lobbying eine Absicherung der eigenen Gewinnchancen herausverhandelt.

2.3. Weitere Betreiber

Neben den genannten beiden Konzernen gibt es derzeit noch zahlreiche andere Betreiber von Spielautomaten wie die Wettbüros der Ketten Wettpunkt, Cashpoint und andere. Angesichts der zukünftigen Beschränkung der Automatenkonzessionen auf drei pro Bundesland werden zahlreiche kleine Betreiber keine Lizenzen mehr erhalten. Novomatic kann damit seine marktbeherrschende Stellung weiter ausbauen.

Festzuhalten ist, dass es in ganz Österreich (auch in den bisherigen Verbotsbundesländern) bereits bisher schon zahlreiche illegale Spielautomaten ohne Konzession gegeben hat. Häufig wurden dabei Automaten als „Geschicklichkeitsautomaten“ registriert, die in Wahrheit Glücksspiel geboten haben.

Die vorliegende Novelle versucht dieses Ziel durch die elektronische Anbindung an das Bundesrechenzentrum zu erreichen. An der Grundproblematik wird sich dadurch allerdings nichts ändern, da die Behörden offenbar schon bisher mit der Kontrolle derartiger Automaten überfordert waren. Auch hier lässt die Novelle geeignete Maßnahmen vermissen.

3. Bisherige Praxis und Probleme

3.1. *Abgrenzungsschwierigkeiten*

In der Vollzugspraxis haben sich bisher folgende Probleme bei Abgrenzungen gezeigt:

- Umgehung der Einsatzgrenzen durch vorgelagerte „Würfelspiele“: Gestützt durch einseitige Sachverständigengutachten vertraten die Betreiber hier die Ansicht, dass es sich um gesondert ausgelöste, eigenständige Spiele handle. In einer Gesamtbetrachtung zeigt sich jedoch, dass die Würfelspiele nur der Umgehung der Einsatzgrenzen dienen, da sie keinen eigenständigen Spielcharakter aufweisen und ihr einziger Zweck die Auslösung eines insgesamt somit teureren Hauptspiels ist.
- Umgehung der Gewinn Grenzen durch „Action Games“: Bei Gewinnen von mehr als 20 Euro wurde der darüberliegende Gewinnanteil durch sogenannte „Action Games“ dargestellt, welche gegen sehr geringen Einsatz eine sehr hohe Gewinnchance bieten, und daher in der Praxis einen Wert von je 10 Euro darstellen.
- De-facto Umgehung der Grenzen durch „Automatikstarttasten“, welche eine Vielzahl von Spielen in sehr schneller Folge ablaufen lassen.
- Fehlbezeichnung von Glücksspielautomaten als „Geschicklichkeitsspiele“
- Fehlbezeichnung von Glücksspielautomaten als „Sportwetten“ (zB Hundewetten auf vorausgezeichnete, per Zufallsgenerator ausgewählte Hunderennen)

Bezüglich der Einsatz- und Gewinn Grenzen will das neue Gesetz nunmehr die bisher illegale Praxis legalisieren.

Für die genaue Bestimmung von Glücksspielautomaten in Abgrenzung von Geschicklichkeitsspielen und Sportwetten bietet das Gesetz keine neuen Anknüpfungspunkte. Vorgesehen wird nur die Bestellung von Amtssachverständigen, was freilich auch nach allgemeinen Verfahrensvorschriften schon bisher möglich gewesen wäre.

3.2. *Jugendschutz*

Schon bisher war in allen Erlaubnisbundesländern das Spielen an Spielautomaten für Personen unter 18 Jahren verboten und der Zutritt zu Automatenlokalen für Minderjährige untersagt.

Dennoch konnten in zahlreichen von Medien und Vereinen durchgeführten Versuchen Jugendliche meist problemlos Spiellokale betreten und an Automaten spielen²⁸. Auch Suchtbetreuer und Kriminalbeamte berichten von zahlreichen Jugendlichen mit massiven Spielproblemen, die häufig auch zur Finanzierung ihrer Sucht kriminell werden.

Besonders problematisch in diesem Zusammenhang ist die Häufigkeit der Spielmöglichkeiten, da in den letzten Jahren zahlreiche Wettlokale mit Spielautomaten geöffnet haben, die den Jugendlichen ein Spielen in ihrer unmittelbaren Wohnumgebung ermöglichen.

Die Problematik bestand insbesondere auch in Niederösterreich, dessen leicht umgebares Identifizierungssystem mit der Novo-Card nunmehr auch auf Bundesebene übernommen werden soll bzw. durch die Formulierung in der Regierungsvorlage nicht ausgeschlossen ist.

²⁸ Vgl. Konsument 6/10: Von 15 Wettbüros konnten in 12 Jugendliche unkontrolliert Wetten abgeben

3.3. Vollzugsprobleme

Bei Überschreiten der Grenzen des „kleinen Glücksspiels“ lag bisher ein Verstoß gegen das Bundesmonopol vor, so dass keine Zuständigkeit der Landesbehörden vorlag. Versuche auf Landesebene, gegen das illegale Glücksspiel vorzugehen, scheiterten daher häufig an Kompetenzproblemen. Diese Schwierigkeit wird durch das neu vorgeschlagene Gesetz noch verschärft werden.

Weitere Kompetenzkonflikte ergeben sich zwischen den Verwaltungsstraßenbehörden (Landesgesetze, § 52 GSpG), den Finanzbehörden und den Gerichten (§ 168 StGB). Insbesondere im Bereich der Gerichte ist ein effizientes Vorgehen gegen die zahlreichen illegalen Glücksspielanbieter in den vergangenen Jahren offenbar nicht gelungen.

Ein weiteres Problem hat sich vor allem in den Verbotsbundesländern gestellt: Automaten wurden als Netzwerk-Terminals betrieben, wobei der Standort des Servers in einem Erlaubnisbundesland als der eigentliche „Spielstandort“ behauptet wurde.

3.4. Steuerhinterziehung

Gerade gegenüber dem Anbieter Novomatic wurden wiederholt Vorwürfe der Steuerhinterziehung erhoben (siehe oben 2.). Hier möchte die neue Novelle nunmehr mittels der verpflichtenden Anbindung an das BRZ Abhilfe schaffen. Dabei bleibt allerdings völlig offen, welche Daten hier in Zukunft übermittelt werden sollen, wie deren Authentizität gewährleistet wird und mit welchem Aufwand für die laufende Kontrolle der übermittelten Daten zu rechnen ist. Siehe dazu unten 5.3.

4. Internationaler Vergleich

Das Automatenglücksspiel ist international durchaus unterschiedlich ausgestaltet.

In zahlreichen Staaten ist das Automatenenspiel außerhalb von Casinos generell verboten (zB Frankreich, Türkei, Griechenland, arabische Staaten, Schweiz, Irland, Polen, Russland, Ukraine, Kalifornien und New York in den USA).

Andere Staaten haben zuletzt eine strenge staatliche Monopolisierung mit gleichzeitigen strengen Spielerschutzauflagen eingeführt (zB Norwegen, Schweden, Italien). Vor allem Norwegen dürfte ein funktionierendes Modell gefunden haben, indem insbesondere auch die wöchentlichen Verluste der Spieler auf einen Höchstbetrag von rund 250 Euro beschränkt werden.

In Staaten mit liberaleren Regelungen sind in den allermeisten Fällen strenge staatliche Zulassungsverfahren für Automaten vorgesehen, und zwar teils mit Einzelgeräts- und teils mit Typenentscheidungen. (zB USA, Großbritannien, Deutschland, Rumänien, Bulgarien, Malta uva.)

5. Die Novomatic-Novelle und ihre Folgen

Seit mindestens zwei Jahren arbeitet die Regierung an einer Reform des Glücksspielgesetzes. Nach der letzten Ankündigung wurden in den vergangenen zwei Wochen die letzten Punkte auf Regierungsebene geklärt.

Die Regierung hat es dabei nicht einmal geschafft, einen einheitlichen Gesetzestext zu erstellen. Statt dessen wird die Novelle auf zwei Regierungsvorlagen aufgeteilt, die in

einzelnen Punkten denselben Paragraphen in zwei unterschiedlichen Fassungen novellieren. Formelle Begründung wird voraussichtlich sein, dass technische Normen mit Auswirkung auf die Industrie vorab von der Kommission zu notifizieren sind, was zum Teil I im Gegensatz zum Teil II schon geschehen ist. Das wäre aber kein Hindernis für eine einheitliche Vorlage.

Das Begutachtungsverfahren, in dem sonst die Meinung unabhängiger ExpertInnen eingeholt werden soll, wurde komplett gestrichen. Damit wurde dem Nationalrat eine Regierungsvorlage ohne jede Begutachtung vorgelegt. Auch den Vertretern der Bundesregierung ist bekannt, dass viele Stellungnahmen von Sozialpartnern und Rechtsanwaltskammer bis zu den Organisationen der Opfer und der Kriminalpolizei mit großer Wahrscheinlichkeit negativ ausgefallen wären.

5.1. Kompetenzprobleme

Glücksspiel ist als Teil des „Monopolwesens“ Bundeskompetenz. Bisher war vorgesehen, dass Spielautomaten unter den Einsatz-/Gewinn Grenzen nicht in das Bundesmonopol fallen. Diese waren daher in Gesetzgebung und Vollziehung automatisch (Art 15 B-VG) Ländersache.

In der neuen Fassung des Gesetzes werden statt dieser Ausnahme jetzt sogenannte „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5“ definiert, die nicht dem Bundesmonopol unterliegen sollen. Unter Vortäuschung einer extrem komplexen Begriffsdefinition in eben diesem § 5 sollen dann den Ländern weitgehende Vorgaben für die gesetzliche Regelung gemacht werden.

Diese Regelungstechnik ist verfehlt und verfassungsrechtlich problematisch.

Schon rein logisch ergeben sich Widersprüche:

- Das Bundesmonopol soll nur für eine bestimmte Anzahl zulässiger Automaten nicht gelten?
- Das Bundesmonopol soll vom Abstand der Lokale zueinander abhängig sein?
- Das Bundesmonopol soll von der Möglichkeit zur Einsichtnahme der Spieler in die Spielbeschreibung vor Ort auf Deutsch abhängig sein? Usw.

De facto maßt sich der einfache Bundesgesetzgeber damit eine Kompetenz zur Rahmengesetzgebung an, die ihm nach der Bundesverfassung in diesem Bereich nicht zusteht.

Die angestrebte Kompetenzbereinigung wird damit in ihr Gegenteil verkehrt: Wenn bisher schon das Problem bestand, dass die kontrollierenden Landesbehörden bei Feststellung überhöhter Einsätze / Gewinne ihre Zuständigkeit verloren, dann passiert das zukünftig wohl bei jeder Verletzung der zahlreichen Detailvorschriften, da damit ja dann keine „Landesausspielung“ mehr vorliegt und in das Bundesmonopol eingegriffen würde.

Eine vollziehbare und verfassungskonforme Lösung bestünde daher in der Einbeziehung des kleinen Glücksspiels in das Bundesmonopol und in der Folge im Verbot der Spielautomaten. Alternativ könnte mittels Verfassungsbestimmung eine echte Rahmengesetzgebungskompetenz geschaffen werden.

5.2. Einsatzgrenzen

Was bisher illegale Praxis war, wird jetzt Gesetz: Einsätze bis zu 10 Euro pro Spiel, versprochene Gewinne bis zu 10.000 Euro. Damit werden noch mehr SpielerInnen noch schneller in Sucht und Ruin getrieben.

Es fällt auf, dass 10 Euro genau jener Betrag ist, der an den Novomatic Automaten bisher maximal durch Einsatz des sogenannten „Würfelspiels“ eingesetzt werden konnte (siehe oben 2.1.3.)

5.3. elektronische Anbindung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Spielautomaten in Hinkunft an das Bundesrechenzentrum angeschlossen sein sollen. Ein diesbezüglicher Zweck wird im Gesetz nicht genannt.

Völlig offen bleibt daher, welche Daten dabei übermittelt werden sollen und welchem Zweck die Übermittlung dienst. Die Auskunft aus dem BMF, dass dies noch nicht bekannt sei, da eine entsprechende technische Lösung erst entwickelt werden müsste, überzeugt in keiner Weise. Die wesentlichen Eckpunkte der Regelung müssten jedenfalls durch den Gesetzgeber vorgegeben werden, um eine technische Lösung überhaupt erst zu ermöglichen.

Vom Spielerschutz bis zur Kriminalitätsbekämpfung wäre dabei eines entscheidend: Die Behörden müssen über auffällige Verluste einzelner Spieler informiert werden. Voraussetzung dazu wäre eine Zuordnung der Verluste zu einzelnen Spielern über eine für alle Automaten gültigen Karte. Das ist aber in der Novelle bisher nicht vorgesehen.

5.4. Identitätskontrolle

Die Zutrittskontrolle für Minderjährige und Spielsüchtige in Automatensalons ist nach dem Vorbild der niederösterreichischen Regelung formuliert. Dieses „Modell Novomatic“ hat schon bisher nicht funktioniert. In NÖ musste nur einmal zur Ausstellung einer „Novocard“ ein Lichtbildausweis vorgezeigt werden, dafür erhielt der Spieler eine Karte ohne Bild, mit der dann jeder spielen konnte. Der Zutritt in die Salons wurde nicht kontrolliert, sondern war durch ein Drehkreuz möglich. Diese Methode wird auch durch die neue Formulierung in der Regierungsvorlage nicht ausgeschlossen.

Vergleich der Formulierungen:

Gesetz in NÖ:

(1) Der Besuch eines Automatensalons ist nur volljährigen Personen gestattet, die ihre Volljährigkeit durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Automatensalons ist verboten.

Regierungsvorlage:

(4) Als Spielerschutz begleitende Rahmenbedingungen nach Abs. 3 sind zumindest verpflichtend vorzusehen

a) für Automatensalons:

1. die Einrichtung eines Zutrittssystems, das sicherstellt, dass nur volljährige Personen nach Nachweis ihrer Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis Zutritt zu den Automatensalons erhalten;

Die neu vorgesehene Spielerkarte mit Lichtbild gilt nicht für Automatensalons, sondern nur bei Einzelaufstellung. Die Betreiber müssen dabei nicht zusammenarbeiten. Mit Spielen in verschiedenen Lokalen kann hier immer noch neun Stunden pro Tag und Bundesland gespielt werden.

Das betragsmäßig ungefährlichere Spiel in Einzelaufstellung unterliegt damit strengeren Kontrollen als das harte Spiel in den Automatensalons. Möglicher Hintergrund könnte sein, dass jeder Anschein einer Identifizierbarkeit der Spieler und der von ihnen eingesetzten Beträge für die Automatenbetreiber nachteilig wäre, da davon auszugehen ist, dass schon bisher häufig Schwarzgeld (Schwarzarbeit, Beute aus Verbrechen) als Einsatz verwendet wurde und offenbar auch weiterhin werden soll.

5.5. Spierschutz

5.5.1. Spieldauer

Die Sperre der Geräte nach einer bestimmten Spieldauer und die Begrenzung der Spiele pro Sekunde (Salons: 1/sek, Einzelaufstellung: 0,5/sek) ermöglicht aufgrund der höheren Einsätze immer noch Verluste von tausenden Euro in wenigen Stunden:

- Die automatische Abschaltung (nach zwei Stunden) ist in Automatensalons wirkungslos, da sie nicht an die Person des Spielers gebunden ist. In zwei Stunden können so 72.000 Euro gesetzt werden, bei einer Gewinnchance von 85 Prozent ergibt sich ein Verlust von Euro 10.800. Dann kann einfach am nächsten Automaten weitergespielt werden. Technische Lösungen, die auch ohne Speicherung der Personendaten die maximale Spieldauer beschränken, wären möglich, sind aber derzeit nicht vorgesehen.
- Die Zeitbegrenzung (drei Stunden) in Einzelaufstellung gilt nur pro Konzessionär und ermöglicht auch bereits Einsätze von 5.400 Euro bzw. einen Verlust (bei 82 Prozent Gewinnchance) von Euro 972 pro Tag.

Hinsichtlich der Mindestdauer eines Spiels hat es schon bisher eine ähnliche, wenn auch strengere Regelung (ein Spiel pro fünf Sekunden) in Kärnten gegeben, doch auch diese konnte bisher die Umgehung der gesetzlichen Regeln nicht verhindern.

5.5.2. 85 Prozent Gewinnchance

Die von Finanzstaatssekretär Lopatka als Fortschritt präsentierte „Minstdurchschnittsausschüttungsquote“ entspricht genau jenen 85 Prozent, die laut offizieller technischer Beschreibung schon bisher an den Automaten der Novomatic gegolten hat.

5.5.3. Verbotene Zusatzfunktionen

Selbstverständliche wären auch schon bisher zusätzliche Funktionen, die in den bei Registrierung vorzulegenden Sachverständigengutachten nicht berücksichtigt werden, illegal gewesen.

Eine effiziente Kontrolle sieht das neue Gesetz jedoch wieder nicht vor. Eine solche könnte nur mittels einer staatlichen Zulassungsstelle erzielt werden.

5.6. VLT

Die bisherige Praxis der Lotto Gesellschaft und ihrer Töchter, Spielautomaten als „Video Lotterie-Terminals“ (VLT) mit Computerterminals an festen Standorten zu simulieren, wird legalisiert. Angeboten wird das Gleiche wie bei den „normalen“ Spielautomaten, nur ohne Begrenzung der Höchstzahl solcher Geräte und ohne Konkurrenz. Die Gefahr ist die gleiche, der Schutz geringer.

In den bisherigen Verbotsbundesländern (B, OÖ, S, T, V) drohen somit die VLT-Terminals als legale harte Glücksspielvariante. Weder Landesregierung noch Landtage haben die Möglichkeit, gegen die Aufstellung von VLT's etwas zu unternehmen.

5.7. garantierte Einnahmen der Länder

Im neuen §22b Finanzausgleichsgesetz (FAG) soll den Ländern Wien, Niederösterreich, Kärnten und Steiermark ein „Mindeststeueraufkommen“ durch den Bund gesetzlich garantiert werden. Sollten die Einnahmen aus der Spielsucht in den vier Ländern zurückgehen, wird der Steuerzahler dafür auf Bundesebene bestraft.

Diese Bundesgarantie für Automaten Spieleinnahmen der vier Länder beträgt:

- für Kärnten: 8,4 Millionen Euro
- für Niederösterreich: 20 Millionen Euro
- für die Steiermark: 18,1 Millionen Euro
- und für Wien: 55 Millionen Euro.

Der Bund haftet damit für 101,5 Millionen Euro.

Der § 22b FAG lautet:

„§ 22b. Der Bund gewährt den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien unter folgenden Voraussetzungen eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt:

1. Für Kärnten, Niederösterreich und Steiermark gilt Folgendes:

- a) Die jährlichen Einnahmen des Landes und der Gemeinden dieses Landes aus dem Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (§ 13a) sind geringer als der Garantiebtrag des Landes.

b) Die jährlichen Garantiebträge betragen für Kärnten	8,4 Millionen Euro
Niederösterreich	20,0 Millionen Euro
Steiermark	18,1 Millionen Euro

- c) Die Garantiebträge werden aliquot gekürzt, wenn in einem Land das Höchstausmaß des Zuschlags nicht ausgeschöpft wird oder wenn die höchstzulässige Anzahl von Glücksspielautomaten gemäß § 5 GSpG nicht oder nicht ganzjährig erreicht wird oder wenn Glücksspielautomaten von den Konzessionären nicht ganzjährig betrieben werden oder wenn in den Bewilligungen die Bedingungen für den Spielverlauf unter den Grenzen des § 5 Abs. 5 GSpG bleiben. Wenn in einem Land die Gesamtzahl an Glücksspielautomaten die Höchstzahl nach § 5 Abs. 1 GSpG in der Übergangszeit (§ 60 Abs. 25 Z 2 GSpG) überschreitet, so kürzen die Einnahmen aus den Vergnügungssteuern des Landes und der Gemeinden aus jenen Glücksspielautomaten die aliquotierte Garantiesumme, mit denen die Höchstzahl nach § 5 Abs. 1 GSpG überschritten wird; als Einnahmen aus den Vergnügungssteuern gelten diejenigen, die bei Ausnützen des landesgesetzlich geregelten Höchstausmaßes zum Stand 1. Jänner 2010 zu erzielen sind.
- d) Die Bedarfszuweisung beträgt in diesem Fall 100 Prozent der Differenz zwischen dem Garantiebtrag und den Einnahmen der Länder und Gemeinden aus dem Zuschlag.

2. Für Wien gilt Folgendes:

- a) Die jährlichen Einnahmen Wiens (als Land und Gemeinde) aus dem Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (§ 13a) und aus den Vergnügungssteuern aus Glücksspielautomaten sind geringer als der Garantiebtrag des Landes.
- b) Der jährliche Garantiebtrag beträgt 55,0 Millionen Euro.
- c) Die Bedarfszuweisung beträgt in diesem Fall 100 Prozent der Differenz zwischen dem Garantiebtrag und den Einnahmen Wiens aus dem Zuschlag und Vergnügungssteuern aus Glücksspielautomaten. Dieser Prozentsatz wird aliquot gekürzt, wenn in Wien das Höchstausmaß des Zuschlags nicht ausgeschöpft wird oder wenn die höchstzulässige Anzahl von Glücksspielautomaten gemäß § 5 GSpG nicht oder nicht ganzjährig erreicht wird oder wenn Glücksspielautomaten von den Konzessionären nicht ganzjährig betrieben werden.
- d) Die Bedarfszuweisung ist mit den Einnahmen des Bundes aus der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe aus Standorten in Wien begrenzt.

3. Für die zeitliche Abgrenzung der Einnahmen aus den Zuschlägen sind die Einnahmen aus Zuschlägen der Finanzbehörden des Bundes bestimmend.

4. Der Bund überweist bis 20. November eines jeden Jahres einen Vorschuss in Höhe von 90 Prozent der geschätzten Bedarfszuweisung, die Differenz zum endgültigen Jahresbetrag ist bis 28. Februar des folgenden Jahres zu überweisen. Ein Anteil der Bedarfszuweisung, der dem Anteil der Gemeinden am Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe entspricht, ist von den Ländern für Bedarfszuweisungen an Gemeinden zu verwenden.“

Der Gesetzgeber versucht damit die Länder auf zwei Wegen zu einem Maximum an Kleinem Glücksspiel zu bringen:

Trick 1: der Aufstellungszwang

Bemessungsgrundlage für die Glücksspielabgabe sind die „Jahresbruttospieleinnahmen“ (=Einzahlungen – ausgezahlte Gewinne (§28 Abs 2)) minus Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt:

- in Casinos: 30 Prozent (§ 57 Abs 3 GSpG nF)
- bei „Landesglücksspielautomaten“:
 - 10 Prozent für den Bund (= Glücksspielabgabe gem. § 57 Abs 4 GSpG nF)
 - weitere 15 Prozent (=Zuschlag bis zu 150 Prozent der Glücksspielabgabe) dürfen die Länder einheben und auf sich und die Gemeinden verteilen (§13 a FAG nF)

Für diese Zuschläge wird (in Wien: zuzüglich der Vergnügungssteuer auf Automaten = Aufstellgebühr) ein jährlicher Garantiebtrag zugesichert (§ 22b FAG nF)

Der Garantiebtrag wird aliquot gekürzt, wenn das Land folgende Höchstgrenzen nicht ausschöpft:

- Höchstzahl der Automaten
- kein ganzjähriger Betrieb
- geringere Betragsgrenzen als maximal erlaubt vorgesehen.

Damit werden die Länder genötigt, möglichst viele Automaten aufstellen und möglichst hohe Einsätze spielen zu lassen.

Trick 2: die VLT's

Das Land kann auch Abgaben für die Video Lotterie-Terminals einheben – unter einer Voraussetzung: Es muss dazu Bewilligungen für Landesautomaten privater Konzerne wie Novomatic erteilen.

- Gibt es keine §5 Bewilligungen (Landesautomaten), dann kassiert der Bund 25 Prozent Glücksspielabgabe.
- Gibt es die Höchstzahl an § 5 Bewilligungen, dann kassiert der Bund 10 Prozent, und das Land kann weitere 15 Prozent als Zuschlag nach § 13a FAG einheben.
- Wird nur ein Teil der Bewilligungen vergeben, dann wird der Steuersatz halbjährlich aliquot angepasst.

Wenn also das Land kein Automatenglücksspiel erlaubt, dann kassiert es für die dennoch aufgestellten VLT des Lottokonzessionärs nichts. Wenn es aber Konzessionen für Spielautomaten von Unternehmen wie Novomatic erteilt, dann verdient es auch an den VLTs mit.

Sollten also die behaupteten Spielerschutzvorschriften tatsächlich zu einer Reduktion des Spielaufkommens führen, müsste der Bund den Ländern die entgehenden Beträge ersetzen. Der Bund übernimmt damit für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Spielsucht zurückgeht, die finanzielle Ausfallhaftung. Gleichzeitig wird jedoch durch die Aliquotierung der Garantiebeträge ein Anreiz für die Länder geschaffen, die maximalen Betragsgrenzen für Einsätze, Gewinne etc. auch tatsächlich auszunützen.

Das Signal des Bundes an die Länder ist eindeutig: Wer nicht das Maximum an Kleinem Glücksspiel erlaubt, wird bestraft.

5.8. Verbesserter Vollzug?

Staatssekretär Lopatka versprach eine „SOKO Glücksspiel“. Davon findet sich nichts im Gesetz. Es kann nur der Finanzminister Amtssachverständige für das Glücksspiel bestellen. Dafür bräuchte man kein eigenes Gesetz.

Tatsächlich wird der Vollzug durch die jetzt noch viel schwierigere Kompetenzlage vor noch größere Probleme gestellt werden als das schon bisher der Fall war.

5.9. Sonstiges

Die Verwaltungsstrafbestimmung (§ 52 Z 1) des Betriebes von illegalen Glücksspielen wird enger formuliert und stellt in Zukunft nur mehr auf illegale Ausspielungen ab.

6. Verbesserungsvorschläge

6.1. Kompetenz

6.1.1. Schaffung einer reinen Bundeskompetenz um die Vollziehbarkeit zu ermöglichen

Ein wesentliches Problem bei der Vollziehung war bisher, dass bei Überschreitung der Betragsgrenzen ein Kompetenzwechsel vom Land zum Bund stattfand. Dieses Problem wird durch die Neuregelung dramatisch verschärft, da nunmehr jeder Verstoß gegen § 5 GSpG nF einen Wechsel zur Bundeskompetenz bewirkt.

Um die Probleme, die sich aus der unklaren Kompetenzregelung ergeben zu vermeiden, wäre die bessere Lösung die Schaffung einer reinen Bundeskompetenz durch Streichung der bisherigen Ausnahme vom Bundesmonopol. Dabei sollte aber weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass einzelne Bundesländer das Automatenglücksspiel verbieten. Das wäre möglich, zB indem die Erteilung von Konzessionen für ein Land an die Zustimmung der Landesregierung geknüpft wird.

Als Alternative zu einer reinen Bundeskompetenz käme auch die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Rahmengesetzgebungskompetenz in Frage.

6.2. Vollziehung

6.2.1. staatliche Zulassungsstelle für Automaten

In fast allen Staaten, die das Kleine Glücksspiel erlauben, gibt es eine staatliche Stelle, die Spielautomaten vor ihrem Einsatz prüfen und zulassen muss. Dabei muss auch der Quellcode offengelegt werden. Nur so kann gesichert werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und keine Manipulationen zu Lasten der Spieler möglich sind.

6.2.2. Genauere Regelung der Anbindung an das BRZ

Derzeit ist nur vorgesehen, dass es eine elektronische Anbindung geben soll. Sogar im Finanzministerium ist nach wie vor völlig unklar, welche Daten hier genau übermittelt werden. Die wichtigsten Fragen sind offen:

- Werden auch die Personendaten der Spieler überprüft?
- Welchem Zweck dient die Anbindung? Auch der Kontrolle des Spielerschutzes oder nur der Umsatzkontrolle und damit der Steuereinhebung?
- Erfolgt eine Rückkoppelung mit den Steuerakten der Spieler?
- Erhält die Kriminalpolizei Einsicht in die Daten, etwa bei auffällig hohen Einsätzen?

Sinnvoll wäre es, wenn im Rahmen einer vereinheitlichten Spielerkontrolle via ID-Karte (siehe unten) auch die Kontrolle des Spielverhaltens ermöglicht wird, ohne daran steuerliche Konsequenzen für die Spieler zu knüpfen (Schwarzmarktproblematik). Jedenfalls bedarf die Übermittlung der Daten und ihre weitere Verwendung einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage, die bloße Regelung durch BMF-Verordnung wie vorgesehen genügt nicht.

6.2.3. Straftatbestände

Die Klarstellung der Geringfügigkeit zu § 168 StGB in § 52 Abs 2 sollte systematisch besser im StGB geregelt werden. Der Verwaltungsstrafatbestand des § 52 Z 1 ist in der neuen Fassung zu eng gefasst, auch weiterhin ist ein Auffangtatbestand für Verstöße gegen das GSpG, die noch nicht dem StGB unterliegen, erforderlich. (z.B. illegales Glücksspiel abseits von Ausspielungen unter der 10 Euro Grenze)

6.3. Spielerschutz

6.3.1. Beschränkung der Einsätze auf max. 1 Euro, Gewinne max. 100 Euro

Diese Betragsgrenzen entsprechen der Regelung, die Italien gewählt hat. Das Verbot von Parallelspielen, Automatiktasten, verschleierte Gewinnen über „Actiongames“ etc. kann so wie vorgesehen bleiben.

Sinnvoll wäre weiters die Umsetzung einer wöchentlichen Verlustobergrenze pro Spieler.

6.3.2. Zulässige Spielautomatenzahl vereinheitlichen

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Wien ein Automat pro 600 Einwohner, sonst aber pro 1200 Einwohner erlaubt sein sollen. Diese Zahl ist zu vereinheitlichen, wobei eine noch geringere Zahl von Automaten (z.B. ein Automat pro 2000 Einwohner) geboten scheint.

6.3.3. Mindestabstände für alle Automatensalons

Nach dem Gesetzesentwurf gelten Mindestabstände nur für Automatensalons mit mehr als 15 Automaten. Da Salons mindestens 10 Automaten betreiben müssen, bleibt hier eine Lücke, die zu schließen ist.

6.3.4. Wirksames Zutrittskontrollsystem

Die Formulierung des Zutrittskontrollsystems für Automatensalons orientiert sich offenbar an jener, die bisher in NÖ gegolten hat. Diese hat sich aber als ineffizient erwiesen. Umgehungen waren leicht möglich (nur einmalige Kontrolle des Ausweises, dann Spielerkarte ohne Lichtbild mit anonymem Zugang über ein Drehkreuz).

Es muss daher für Salons und Einzelaufstellungen ein einheitliches, wirksames Kontrollsystem vorgesehen werden. Eine sinnvolle Möglichkeit wäre eine bundesweit und betreiberübergreifend (evt. auch inkl. der Casinos) ausgestellte Spieler-ID-Karte mit Lichtbild.

6.3.5. Wirksame Spieldauerbeschränkung

Die vorgesehene „Abkühlungsphase“ in Salons nach zwei Stunden (Ausschalten des Gerätes) ist völlig wirkungslos, da dann einfach an einen anderen Automaten gewechselt werden kann, bzw. viele Spieler sogar an mehreren Automaten gleichzeitig spielen.

Es muss daher – wie derzeit in Einzelaufstellung vorgesehen – gelten:

- maximale Spieldauer pro Tag (zB 2h) in Salons UND Einzelaufstellung
- betreiberübergreifend
- Spielen nur an einem Automaten gleichzeitig

Das ist wohl am besten über eine einheitliche Zutrittskontrollkarte realisierbar.

6.4. Konzessionen

6.4.1. Konzerne

Es muss sichergestellt werden, dass konzernmäßig verbundene Unternehmen nicht mehrere Konzessionen pro Bundesland erhalten.

6.4.2. Sperrliste für Konzessionäre

Bei Verstößen gegen bestimmte Delikte (Bestechung, illegales Glücksspiel, Geldwäsche etc.) - auch durch konzernmäßig verbundene Unternehmen - darf eine Konzession nicht erteilt werden bzw. ist sie im Nachhinein allen Unternehmen des Konzerns zu entziehen.

6.4.3. Keine Privilegierung der VLT

Die Gefährdung der Spieler an Video-Lotterie-Terminals ist jener an Spielautomaten exakt gleich. Der einzige Unterschied besteht in der technischen Ausgestaltung. VLT und Spielautomaten sind daher gleichzustellen, § 12a soll entfallen, in § 2 wäre das Erfordernis des Spielbetriebs „im Gerät“ zu streichen..

Es gäbe damit keine Sonderlizenz für die Lotterien, VLT´s zählten für die Gesamtzahl der zugelassenen Geräte und dürften in Verbotsländern nicht betrieben werden.

6.4.4. Parteispendeverbot

Die in §31b vorgesehene Spendenmeldepflicht ist sinnvoll. Darüber hinaus muss jedoch vorgesehen werden, dass bestimmte Spenden (z.B. an Parteien, Polizeivereine etc.) generell unzulässig sind.

6.4.5. Werbeverbot

§56 ist zu einem vollständigen Werbeverbot für Glücksspiele (allenfalls mit Ausnahme relativ ungefährlicher, „weicher“ Glücksspiele) auszubauen.

6.5. Steuern

6.5.1. Keine Senkung der Spielbankabgabe

Die vorgesehene Senkung der Spielbankabgabe ist in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nicht gerechtfertigt.

6.5.2. Keine Einnahmengarantie für Bundesländer

Die Garantie von Einnahmen für die bisherigen Erlaubnisbundesländer in § 22b FAG ist beispiellos und abzulehnen.

6.6. *Fehlende Regelungen*

6.6.1. Regelungen für Sportwetten

Völlig unbeachtet bleiben in diesem Gesetz die zahlreichen Wettbüros mit Sportwetten. Nach § 2 ist die Vermittlung von Sportwetten (Buchmacher) von der Gewerbeordnung ausgenommen. Regelungen gibt es hier nur auf Landesebene, diese enthalten jedoch soweit ersichtlich keine effektiven Spielerschutzregelungen. Hier muss über Verbesserungen nachgedacht werden.

Insbesondere die verbreiteten „Hundewetterterminals“ sind tatsächlich als Glücksspielautomaten zu qualifizieren, und müssen entsprechend behandelt werden.

6.6.2. Abgrenzung von Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten

Ein Hauptproblem beim Vorgehen gegen illegale Spielautomaten war bisher der Betrieb von sogenannten „Geschicklichkeitsspielen“, welche tatsächlich aber Glücksspielautomaten sind. Der Betrieb auch von Geschicklichkeitsspielen muss daher ebenfalls an eine Zulassung durch die oben genannte Zulassungsstelle gebunden werden.

Auch eine Beweislastumkehr könnte hier vorgesehen werden.

7. Schlussbemerkung

Wer schwere Sucht mit all ihren persönlichen, familiären und sicherheitspolitischen Folgen vermeiden will, muss die Suchtmittel verbieten. Damit ist das Problem nicht gelöst, aber entscheidend verkleinert.

Dieser Grundsatz gilt für Heroin ebenso wie für das Automaten-Glücksspiel. Aber bisher ist die Regierung nur im Bereich der Suchtgifte bereit, die Schutzinteressen von Jugendlichen, Familien und den Opfern der Beschaffungskriminalität über das Interesse an Steuereinnahmen aus der Sucht zu stellen.

Das Verbot ist die beste Lösung. Gesetzliche Regelungen, die Gefahren verringern und den Schutz verbessern, sind die zweitbeste Lösung. Die schlechteste Lösung kann jetzt nur noch im Nationalrat verhindert werden: ein Gesetz, dass die Interessen der Glücksspielkonzerne zum Maß der Dinge macht.